

## **Bekanntmachung**

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

### **über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes**

### **Nr. 96 „Schongau West IV“**

Az.: 610-2-96

Der Stadtrat der Stadt Schongau hat in der Sitzung vom 16.06.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 96 mit dem Namen „Schongau West IV“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und den weiteren in § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB genannten Informationen abgesehen wird.

Ziel und Zweck der Planung ist es, die in Folge der Nutzungsaufgabe der Neuapostolischen Kirche an der Johann-Sebastian-Bach-Straße freiwerdenden Flächen gemeinsam mit der an der Schönlinger Straße gelegenen Grünfläche für eine Wohnbebauung zur Verfügung zu stellen. Um einer geordneten städtebaulichen Entwicklung Rechnung zu tragen, sollte in diesem Bereich ein Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden. Ziel und Zweck der Planung war es, den im Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK 2020) festgestellten Wohnflächenbedarf in der Stadt Schongau zu decken. Im Rahmen einer Nachverdichtung eignet sich das Grundstück für eine Bebauung mit Mehrgeschosswohnungsbau. Nach Art der baulichen Nutzung wird ein Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) festgesetzt.

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schongau hat mit Beschluss vom 13.04.2021 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 96 „Schongau West IV“ in der Fassung vom 13.04.2021 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 96 „Schongau West IV“ in Kraft.

Jedermann kann, vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, den Bebauungsplans Nr. 96 „Schongau West IV“ mit Planteil, Textteil, Begründung und den Ergebnissen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde im Rathaus, Münzstraße 1-3, II. Stock links, Stadtbauamt Zimmer 20, während der Dienststunden (Montag – Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft gegeben.

**Termine zur Einsichtnahme können auf Grund der aktuellen Situation durch die Covid-19-Pandemie unter der Telefonnummer 08861/214-145 vereinbart werden.**

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Die Fälligkeit wird dadurch herbeigeführt, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Schongau) beantragt wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Schongau unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des  
Bebauungsplans Nr. 96 „Schongau West IV“



Dieser Plan bedurfte keiner Genehmigung.

Diese Bekanntmachung besteht aus 4 Seiten.

Schongau, den 10.08.2021

STADT SCHONGAU

gez.

Falk Sluyterman van Langeweyde

Erster Bürgermeister